



PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG:

- GELTUNGSBEREICH (UNGRENZUNG)
- - - GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- GI INDUSTRIEGEBIET
- GE GEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WS REINES WOHNGEBIET
- WR BESTEHENDE GEBÄUDE
- WR GEPLANTE GEBÄUDE
- Ga BESTEHENDE GARAGEN
- Ga GEPLANTE GARAGEN
- Va VORCARTEN
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WR BESTEHENDE GEBÄUDE
- WR GEPLANTE GEBÄUDE
- Ga BESTEHENDE GARAGEN
- Ga GEPLANTE GARAGEN
- Va VORCARTEN
- BESTEHENDER KANAL
- GEPLANTER KANAL
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FREIZUHALTENDER SICHTBEREICH (ANPFLANZUNG MAX. 0,90m HOCH)
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

STADTPLANUNG DILLINGEN/SAAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 2a
 BEBAUUNGSPLAN FÜR EIN TEILGEBIET WELCHES UMGRENZT WIRD VON DER INDUSTRIESTR., CÄCILIENSTR., MARGARETENSTR. U. MARIENSTR. IN DILLINGEN/SAAR
 GEMARKUNG DILLINGEN FLUR 4 u. 6, GEM. PACHTEN FLUR 7
 M. 1:5000. 1:1000 DILLINGEN, DEN 12. 12. 1967

DER BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
 DER STADTPLANER: *[Signature]*
 DER STADTBÄUERMEISTER: *[Signature]*
 STADTBÄUERAMTSRAT

- Satzung**
- Bebauungsplan Nr. 2 a** der Stadtgemeinde Dillingen (Saar) vom 12. Dezember 1967 für das Gebiet zwischen der Marienstr., Cäcilien-, Margareten- und Industriestrasse.
- Die Anfertigung des Bebauungsplanes Nr. 2 a im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BRG. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 31.7.1964 beschlossen.
- Die Ausarbeitung erfolgte durch den Stadtbaumeister (Stadtplanung) der Stadt Dillingen (Saar).
- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes**
- Geltungsbereich: Das Baugelände wird begrenzt: im Norden: von der Marienstrasse, im Osten: von der Industriestrasse, im Süden: von der Cäcilienstrasse, im Westen: von der Margaretenstrasse.
 - Art der baulichen Nutzung:
 - Kleinsiedlungsgebiet (KSG)**
 - Zulässig sind Vorhaben gem. § 2 (2) Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BaunVO) Abs. 1, 2 und 4 BaunVO
 - Reines Wohngebiet**
 - Zulässig sind Wohngebäude gem. § 3 (2) BaunVO
 - ausnahmsweise zugelassen sind Vorhaben gem. § 3 (3) BaunVO
 - Allgemeines Wohngebiet**
 - Zulässig sind Vorhaben gem. § 4 (2) Abs. 1, 2 und 5 BaunVO
 - ausnahmsweise sind zugelassen Vorhaben gem. § 4 (3), Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 BaunVO
 - Maß der baulichen Nutzung:
 - Zahl der Vollgeschosse (z) in Plan eingetragen
 - Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 (1) BaunVO
 - Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 17 (1) BaunVO
 - Baumassenzahl (BMZ) entfällt
 - Grundflächen der baulichen Anlagen: Die Baugrenzen und Baulinien für die einzelnen Grundstücke sind in Plan dargestellt.
 - Bauweise offene Bauweise gem. § 22 (2) BaunVO
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: im Plan dargestellt
 - Stellung der baulichen Anlagen: Die seitlichen Außenwände der Hauptbaukörper und Garagen sind senkrecht zu den eingetragenen Baugrenzen oder Linien anzuordnen. Bei Anordnung von erdgeschossigen Vorbauten innerhalb der Baugrenzen sind Abweichungen von dieser allgemeinen Festlegung zugelassen.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke: 300 qm
 - Höhenlage der baulichen Anlagen: (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden):
 - an der Industriestrasse max. 1,80 m
 - an der Marienstr., Margareten- und Cäcilienstrasse: max. 1,30 m
 - Flächen für überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: im Plan dargestellt
 - Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: im Plan dargestellt
 - Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: keine
 - Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen: Alle erstellten Baugrundstücke sind für die Errichtung von Familienheimen im Sinne des § 9 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 1. August 1961 geeignet
 - Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist: keine
 - Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: keine
 - Verkehrsflächen: im Plan dargestellt
 - Höhenlage der anhaftenden Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen: im Plan dargestellt
 - Terrassierungsflächen: außer den zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsflächen sind keine weiteren Flächen erforderlich
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen: Eine Verkleinerung der vorhandenen oberirdischen Niederspannungsleitungen ist geplant.
 - Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen: keine
 - Grundflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe: keine
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten: keine
 - Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: keine
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen: Die Parzellen der Gemarkung Pachten, Flur 7, Nr. 1/37 und 1/38 sind mit dem Leitungsrecht für ein Teilstück des verzehrbaren Hochwassergrabens belastet und dürfen nicht bebaut werden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 27.9.1968 ortsbekannt beantragt.

Dillingen (Saar), den 30.9.1968
 Der Bürgermeister: *[Signature]*

Saarland
 Der Minister des Innern
 - Obere Landesbehörde -
 Saarbrücken, den 9. September 1968
 Der Minister des Innern
 - Obere Landesbehörde -
 Saarbrücken, den 9. September 1968
 Der Minister des Innern
 - Obere Landesbehörde -